

Besondere Bestimmungen für EIB-Infrastrukturdarlehen

1. Vorgaben für das Projekt und den Darlehensnehmer

- a) Der Darlehensnehmer verwendet das Darlehen ausschließlich zur Durchführung des Projektes und bestätigt der SAB den zweckentsprechenden Mitteleinsatz schriftlich innerhalb von 6 Monaten ab Projektende.
- b) Er führt das Projekt vollständig und innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren durch.
- c) Der Darlehensnehmer wird bei Planung, Durchführung und Betrieb des Projektes das geltende Recht einschließlich der einschlägigen EU-Bestimmungen, insbesondere das Umwelt-, Bau- und Vergaberecht, einhalten. Finden die vergaberechtlichen Bestimmungen des GWB auf die Auftragsvergabe keine Anwendung, wird der Darlehensnehmer bei der Auftragsvergabe die Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einhalten und im Falle, dass der Darlehensnehmer ein öffentlicher Auftraggeber i. S. d. GWB ist, den Grundsätzen von Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung in Bezug auf die Nationalität genügen.
- d) Er verpflichtet sich, alle erforderlichen Wege- und Nutzungsrechte, Genehmigungen, Zustimmungen und Lizenzen für die Durchführung und den Betrieb des Projekts einzuholen und aufrecht zu erhalten.
- e) Der Darlehensnehmer beteiligt niemanden an seiner Geschäftsführung, der wegen einer Straftat im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurde, es sei denn, der Darlehensnehmer hat in einem angemessenen Zeitrahmen Maßnahmen ergriffen, die sicherstellen, dass das betreffende Mitglied von den Aktivitäten in Bezug auf den Darlehensvertrag und das Projekt ausgeschlossen wird. Als Straftat in diesem Sinne gilt jede strafbare Handlung im Sinne von Bestechlichkeit, Bestechung, Betrug, Finanzierung des Terrorismus, Geldwäsche, Nötigung oder Strafvereitelung.
- f) Der Darlehensnehmer gewährleistet, dass die in das Projekt investierten Mittel nach seiner Kenntnis keine gesetzlich verbotene Herkunft haben.
- g) Der Darlehensnehmer führt Bücher und Aufzeichnungen über sämtliche finanziellen Transaktionen, Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt gemäß den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere des Handelsgesetzbuches).
- h) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die mit dem Projekt verbundenen materiellen und immateriellen Investitionen in funktionsfähigem Zustand zu erhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

2. Vorgaben für die Finanzierung

- a) Die SAB finanziert mit dem EIB-Infrastrukturdarlehen bis zu 100 % der Gesamtkosten des Projektes und refinanziert es ganz oder teilweise durch die Europäische Investitionsbank (EIB). Die von der EIB vergebenen Mittel dürfen höchstens 50 % der Gesamtkosten des Projekts und 100 % der förderfähigen Kosten decken. Von der EIB vergebene Mittel sind neben dem durch die EIB refinanzierten Teil des Darlehens der SAB alle Einzel- und Rahmendarlehen der EIB und über andere zwischengeschaltete Institute weitergeleitete EIB-Refinanzierungsmittel. In welcher Höhe das Darlehen der SAB von der EIB refinanziert wird, legen EIB und SAB ggf. erst nach Abschluss des Darlehensvertrages unter Berücksichtigung der Angaben in Ziff. I des Darlehensvertrages (Verwendungszweck) sowie der Förderquoten fest.
- b) Zusammen mit anderen von der Europäischen Union finanzierten oder refinanzierten Mitteln (z. B. Zuschüsse, die aus dem EFRE oder ESF refinanziert sind) dürfen die von der EIB vergebenen Mittel höchstens 70 % der Gesamtkosten decken; im Falle von Endprojekten in weniger entwickelten Gebieten und/oder Übergangsregionen, die durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) oder den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden, dürfen sie höchstens 90 % der Gesamtkosten des Projektes decken.
- c) Sofern der Darlehensnehmer zusätzlich zu den in Ziff. I des Darlehensvertrages genannten Mitteln der EIB oder der EU weitere von der EIB und/oder der EU finanzierte oder refinanzierte Mittel einzusetzen beabsichtigt, ist die Zustimmung der SAB erforderlich. Die SAB wird die Zustimmung erteilen, wenn die oben in a) und b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Förderfähige und nicht förderfähige Kosten

a) Folgende Kosten sind förderfähig:

- Erwerb, Renovierung und Ausbau von Sachanlagen einschließlich der Entwicklungs- und Planungskosten in der Bauphase, Kauf anderer Sachanlagen als Immobilien zwecks Vermietung an Dritte (z. B. Baumaschinen).
- Investitionen in immaterielle Vermögenswerte, zum Beispiel:
 - FEI-Aufwendungen (u. a. die Bruttogehälter der den Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskomponenten des Geschäfts direkt zuzuordnenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für bis zu drei Jahre, Entwicklungskosten von Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Markenzeichen und ähnlichen Rechten und Werten).
 - Erwerb von Verfahrenslizenzen, Software und anderen Rechten und Werten mit inhärenter Produktionskapazität.
- Eine Erhöhung des Betriebskapitals, die notwendig ist, weil die Geschäftstätigkeit aufgrund des Projekts ausgeweitet wird. Nur die materielle Komponente, nämlich die Vorräte, können aktiviert und demnach für das Projekt berücksichtigt werden. Die Vorräte umfassen unter anderem Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertige/ unfertige Erzeugnisse und Ersatzteile. Alle anderen Komponenten des Betriebskapitals (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Zahlungsmitteläquivalente usw.) kommen nicht in Betracht.

b) Folgende Kosten sind nicht förderfähig, können jedoch in den Gesamtkosten des Projekts berücksichtigt werden:

- Erwerb von Grundstücken, die für die Investitionen absolut erforderlich sind,
- Kauf immaterieller Vermögenswerte, zum Beispiel Lizenzen für die Nutzung von immateriellen öffentlichen Gütern, Patenten, Marken, Markenzeichen und ähnlichen Rechten und Werten, einschließlich Lizenzen oder Rechte für die Gewinnung von mineralischen Ressourcen und Produktionsrechte im Agrarsektor,
- nicht erstattungsfähige Steuern (z. B. Mehrwertsteuer),
- Zölle (bei Im- und Exporten fällige Steuern oder Abgaben),
- Finanzierungskosten in der Bauphase,
- Erwerb gebrauchter Vermögenswerte.

c) Folgende Kosten sind nicht förderfähig und können nicht in den Gesamtkosten des Projekts berücksichtigt werden:

- Erwerb von Grundstücken, die für die Investitionen nicht absolut erforderlich sind,
- Erwerb landwirtschaftlicher Flächen,
- Erwerb von Goodwill,
- erstattungsfähige Steuern (z. B. Mehrwertsteuer).

4. Unterrichtungspflichten, Prüfrechte

a) Der Darlehensnehmer informiert die SAB unverzüglich über substantiierte und ernst gemeinte Anschuldigungen, Beschwerden oder Erkenntnisse in Bezug auf Straftaten bezüglich des Projekts sowie jede Maßnahme des Darlehensnehmers gemäß Ziff. 1. e). Gleiches gilt, wenn ihm die gesetzlich verbotene Herkunft von für das Projekt zur Verfügung gestellten Finanzierungsmitteln bekannt wird, vgl. Ziff. 1. f).

b) Der Darlehensnehmer stellt der SAB und der EIB und der Europäischen Union auf Anfrage sämtliche Unterlagen zur Verfügung und erteilt ihr sämtliche Auskünfte, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesen Besonderen Bestimmungen genannten Verpflichtungen, die Bestandteil des Darlehensvertrages sind, überprüfen zu können.

c) Der Darlehensnehmer gestattet den von der SAB oder von der EIB oder der Europäischen Union bestimmten Personen, die zum Projekt gehörenden Örtlichkeiten, Anlagen und Arbeiten zu besichtigen, Vertreter des Darlehensnehmers sowie andere Personen, die in das Projekt involviert sind, zu befragen sowie Bücher und Aufzeichnungen des Darlehensnehmers zu prüfen und Kopien der betreffenden Dokumente, soweit gesetzlich zulässig, anzufertigen und an sich zu nehmen, um die Einhaltung der in diesen Besonderen Bestimmungen genannten Verpflichtungen überprüfen zu können.

d) Die SAB darf Informationen über den Darlehensnehmer, die Finanzierung und das Projekt an die EIB und die Europäische Union weitergeben.